

2*1# Die vorsätzlichen Tötungsverbrechen^^

2*1*1» Entwicklung, Erscheinungsformen und Wesen dieser Delikte

Die vorsätzlichen Tötungen sind zwar zahlenmäßig gering, d® h® auf einen Stand zurückgegangen, wie er im bürgerlichen Deutschland und in der Bundesrepublik -undenkbar war und ist, gehören aber nach wie vor zu den schwersten Verbrechen in der DDR®. Durch derartige Verbrechen wird der angegriffene Mensch in seiner natürlichen und gesellschaftlichen Existenz vernichtet*. Das führt zu nichtwiedergutzumachenden Auswirkungen auf* die Familie und die Gesellschaft®. Der angegriffene Mensch, als Persönlichkeit, Mitglied der sozialistischen Menschengemeinschaft, Träger der gesellschaftlichen Entwicklung, Produktivkraft, wird gewaltsam vom Leben ausgeschlossen*

Wie wir gesehen haben, konnten im Ergebnis der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung und des sozialistischen Aufbaues Mord- und Totschlagsdelikte im Sinne des StGB von 1871 in der DDR erheblich zurückgedrängt werden*

2*1*2» Einige generelle Bemerkungen zu der gesetzlichen Regelung der vorsätzlichen Tötungsverbrechen 2)

In den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 112, 113 StGB) wird die überlebte Kasuistik des Strafgesetz-

- 1) Vgl* zu den Ausführungen Strafrecht der DDR, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd* 2, Staatsverlag der DDR, Berlin 1969, §§ 112 ff.; Igrscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung und ^rhütung der Gewalt- und Sexualkriminalität, a.a.O*^
- 2) Das Zahlenmaterial der Tötungs krimin a lit ät stammt aus der Dissertation von EuMaaßen, L*Welzel, Erscheinungsbild, Ursachen u. Vorbeugungsaspekte der Tötungsverbrechen in der DDR, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität 1969, vgl* auch Erscheinungsformen» ®», a*a»0®